

Gesundheits- oder Umweltschutzes unter gewissen Voraussetzungen strengere nationale Vorschriften anwenden. Zu erwähnen sind auch das vom Europäischen Gerichtshof durchgesetzte Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Produktstandards (*Cassis-de-Dijon* Urteil), der «neue» Harmonisierungsansatz oder die Tatsache, dass zunehmend mehr Richtlinien anstatt Verordnungen erlassen werden, welche den nationalen Gesetzgebern mehr Handlungsspielraum lassen.¹⁴⁶

Zwischenstaatliche Kooperation und völkerrechtliche Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten oder zwischen einigen Mitgliedstaaten und Drittstaaten waren schon immer zulässig, soweit sie mit EU-Recht vereinbar sind.¹⁴⁷ Neben den «üblichen» bilateralen Verträgen wie z.B. Doppelbesteuerungs-, Fluss-, Bildungs- oder Kulturabkommen sticht insbesondere der 1963 zwischen Deutschland und Frankreich unterzeichnete Elysée-Vertrag hervor. Er ist ein Kooperationseckpfeiler dieser beiden Staaten mit regelmässigen Treffen auf Ebene der Staatshäupter oder Minister und brachte schon zahlreiche deutsch-französischen Initiativen für die europäische Integration hervor. Aus multilateraler Sicht ist vor allem die Zusammenarbeit der Benelux-Länder oder der nordischen Staaten zu erwähnen. Das Weiterbestehen der Belgo-Luxemburgischen und der Benelux-Wirtschaftsunionen wurde innerhalb der EU ausdrücklich verankert (Art. 306 EGV). Die nordische Zusammenarbeit fand Eingang in eine gemeinsame Erklärung zur Beitrittsakte von 1994.

Diese Art von Flexibilität beschränkt sich nicht nur auf bestimmte traditionell eng zusammenarbeitende Nachbarstaaten, sondern ist auch in bestimmten Politikfeldern zu finden. Weder an der 1954 errichteten Westeuropäischen Union (WEU) noch am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) von 1979 nahmen alle Mitgliedstaaten teil. Sehr unterschiedlich ist in der Regel auch das Ausmass der nationalen Beteiligung an den EU-Forschungsprogrammen

¹⁴⁶ Vgl. Scharpf 1995, 85-91. Im Gegensatz zum «alten» Harmonisierungsansatz, bei dem auf Gemeinschaftsebene detaillierte gemeinsame Produktstandards entwickelt wurden, gibt der «new approach» lediglich einen Rahmen von Mindestanforderungen an die nationalen Vorschriften vor. Die *Cassis-de-Dijon* Entscheidung besagt, dass ein in einem EU-Mitgliedstaat hergestelltes und auf dem heimischen Markt zugelassenes Produkt EU-weit zugelassen werden muss, wenn nicht ein zwingendes öffentliches Interesse höhere Sicherheitsstandards verlangt.

¹⁴⁷ Vgl. de Witte 2000.